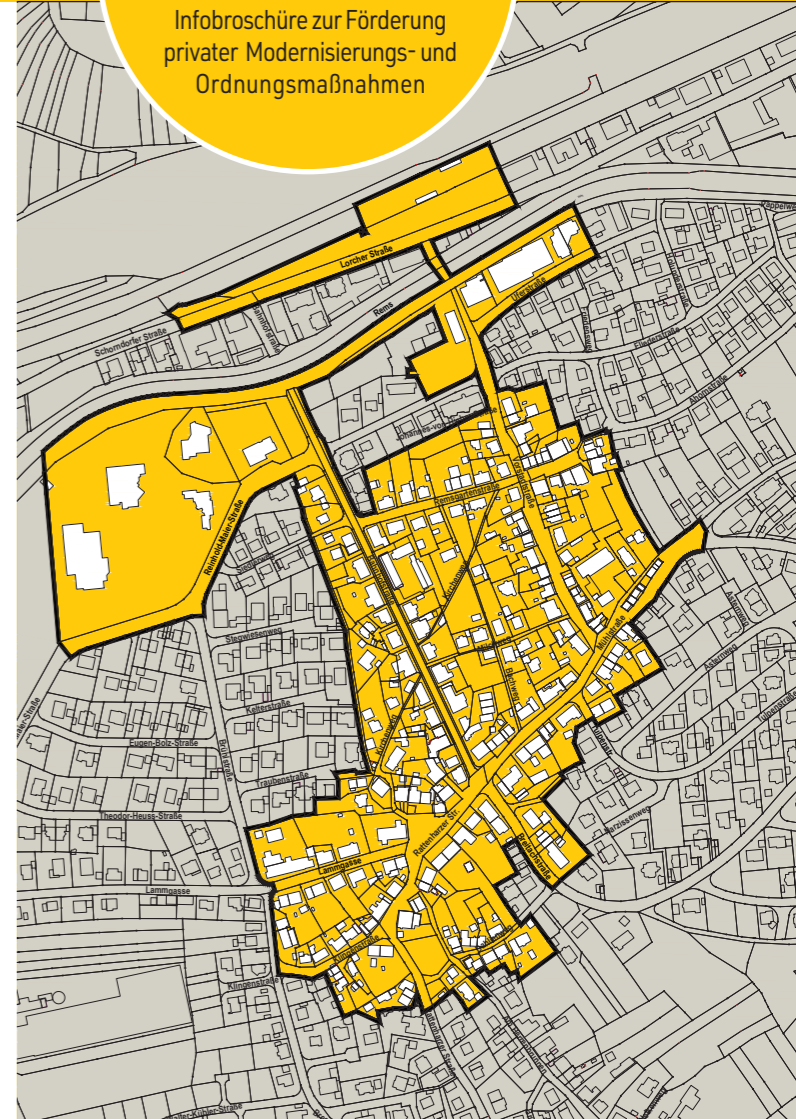




STÄDTEBAULICHE
ERNEUERUNGSMABNAHME
**»ORTSKERN
WALDHAUSEN«**
Infobroschüre zur Förderung
privater Modernisierungs- und
Ordnungsmaßnahmen



6. Wie ist der Ablauf einer Modernisierungsmaßnahme?

Die geplante Maßnahme ist vor Maßnahmenbeginn mit dem Sanierungsberater der Stadt Lorch, der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, abzustimmen.

Daher ist es wichtig, dass der Eigentümer rechtzeitig mit der Stadt oder direkt mit der Landsiedlung Kontakt aufnimmt. Im ersten Schritt wird dann bei einem gemeinsamen Ortstermin der Umfang und die Ausführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird schließlich auf der Basis von Kostenvorschlägen bzw. einer fachgerecht ermittelten Maßnahmen- und Kostenaufstellung zwischen Eigentümer und Stadt eine sogenannte Modernisierungsvereinbarung geschlossen. Hier werden unter anderem der Maßnahmenumfang, die Einzelheiten der Maßnahmendurchführung sowie die Höhe der zu erwartenden Förderung festgelegt.

In die Förderung können nur Maßnahmen einbezogen werden, die im Rahmen dieser Modernisierungsvereinbarung schriftlich vereinbart wurden. Für Maßnahmen, die vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung durchgeführt bzw. begonnen wurden, kommt eine Förderung nicht mehr in Betracht!

Der Eigentümer kann bereits während der Durchführung der Modernisierungsmaßnahme Abschlagszahlungen abrufen. Der Sanierungsberater betreut die Maßnahme während der Laufzeit, überprüft die eingereichten Rechnungen und errechnet die jeweiligen Zuschuss-(Teil-)Beträge.

Der Eigentümer ist eigenverantwortlicher Bauherr und hat alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

7. Was geschieht, wenn mein Gebäude nicht mehr modernisierungsfähig bzw. -würdig ist?

In diesem Fall fördert die Stadt Lorch die Grundstücksfreimachung (Abbruchmaßnahmen). Die Entschädigung beträgt **80 %** der durch Rechnungsvorlage nachzuweisenden Abbruchkosten, bis zu einer Höchstgrenze von maximal **100.000 €**.

Die Obergrenzen gelten auch dann, wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude oder Nebengebäude abgebrochen werden.

Eine Förderung des Gebäuderestwertes findet nicht statt.

Eine Förderung der Neubebauung ist im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung ausgeschlossen.

Die Förderung privater Grundstücksneuordnungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Wiederbebauung des Grundstückes gemäß den Entwicklungszielen und städtebaulichen/gestalterischen Maßgaben der Stadt Lorch erfolgen muss.



Vor der Modernisierung

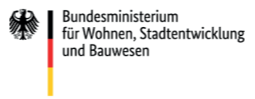
nachher

Hier können sich interessierte Eigentümer beraten lassen:

Oliver Tursic
Hauptamtsleiter
Stadt Lorch
Hauptstraße 19
73547 Lorch
Telefon 07172 1801-13
oliver.tursic@stadt-loorch.de
www.stadt-loorch.de



Steffen Moninger
Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6677-3219
steffen.moninger@landsiedlung.de
www.landsiedlung.de



1. Vorbemerkung

Die Erneuerung und Instandsetzung von Gebäuden bzw. die Neuordnung privater Grundstücke nehmen im Sanierungskonzept der Stadt Lorch einen maßgeblichen Stellenwert ein.

Mit dieser Infobroschüre möchten die Stadt Lorch und die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH nochmals auf die einmalige Gelegenheit der Förderung privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen aufmerksam machen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Einblick in die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Förderung privater Vorhaben geben. Interessierte Eigentümer können sich selbstverständlich jederzeit individuell – idealerweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des betroffenen Gebäudes – beraten lassen. Entsprechende Kontaktdaten finden Sie am Schluss der Broschüre.

Die Stadt Lorch würde sich freuen, wenn möglichst viele Eigentümer mit geeigneten Modernisierungs- und Baumaßnahmen zum Gelingen der städtebaulichen Erneuerung in Waldhausen beitragen würden.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung gegeben sein?

Formale Voraussetzungen

Es können grundsätzlich nur Erneuerungsvorhaben gefördert werden, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen und für deren Durchführung vor Maßnahmenbeginn zwischen Eigentümer und Stadt eine „Modernisierungsvereinbarung“ geschlossen wurde.

Inhaltliche Voraussetzungen

Das geplante Vorhaben muss grundsätzlich im Einklang mit den Entwicklungs- und Erneuerungszielen der Stadt Lorch stehen. Außerdem muss die geplante Maßnahme den Tatbestand einer umfassenden und nachhaltigen Erneuerung erfüllen – d. h. das Vorhaben muss geeignet sein, umfassend alle wesentlichen Mängel und Missstände des Gebäudes zu beseitigen und den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig zu erhöhen. Grundsätzlich nicht förderfähig sind punktuelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten und Renovierungen.

Gestalterische Voraussetzungen

Mit Blick auf die Ortsbildgestaltung ist den qualitativen, gestalterischen und städtebaulichen Aspekten in hinreichender Weise Rechnung zu tragen. Frühzeitig vor Maßnahmenbeginn hat deshalb eine Abstimmung des Vorhabens mit der Stadt bzw. deren Beauftragten zu erfolgen. Die in diesem Zusammenhang festgelegten konzeptionellen, gestalterischen und städtebaulichen Maßgaben sind ein fester Bestandteil der zwischen Eigentümer und Stadt zu schließenden Modernisierungsvereinbarung.

3. Welche Maßnahmen (Auswahl) sind förderfähig?

Die folgende Aufstellung nennt einige (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Beispiele förderfähiger Erneuerungsmaßnahmen.

- **Haustechnische Verbesserungen**
z. B. Modernisierung der Sanitär- und Elektroinstallationen, Einbau oder Erneuerung von zentralen Heizungsanlagen
- **Wohntechnische Verbesserungen**
z. B. Verbesserung der Wohngrundrisse, Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Verbesserung der Belichtung und Belüftung
- **Bautechnische Verbesserungen**
z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des Energiehaushaltes und des Wärmeschutzes wie Erneuerung und Isolierung der Fassade, Erneuerung und Isolierung des Daches, Einbau neuer Fenster



4. Wie errechnet sich die Förderung?

Die Förderung der Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung sowie des Ausbaues von Gebäuden im privaten Eigentum erfolgt in Form eines verlorenen – d.h. nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Unterhalb einer Grenze in Höhe von **100.000 €** der als Erneuerungsaufwand anerkannter Herstellungskosten beträgt die für die Errechnung des Zuschusses zugrunde zulegende Förderquote **20 %**. Für anerkannter Herstellungskosten oberhalb der Grenze von **100.000 €**, bis hin zu anerkannter Herstellungskosten von bis zu **200.000 €**, beträgt die Förderquote **25 %**.

Für alle über dieser Höhe von **200.000 €**, bis zur festgelegten Obergrenze von **500.000 €**, liegenden anerkannter Herstellungskosten beträgt die Förderquote **10 %**.

Zur Veranschaulichung sind die zur Berechnung des Zuschusses heranzuziehenden Förderquoten in der nachfolgenden Aufstellung nochmals in der Übersicht dargestellt:

als Erneuerungsaufwand anerkannte Herstellungskosten (Obergrenze 500.000 €)	Zuschussquote	Rechenbeispiel anerkannte Herstellungskosten 500.000 €	
bis 100.000 €	20 %	100.000 € x 20 % =	20.000 €
über 100.000 € bis 200.000 €	25 %	100.000 € x 25 % =	25.000 €
über 200.000 € bis 500.000 €	10 %	300.000 € x 10 % =	30.000 €
Gesamtzuschuss = Zuschussobergrenze			75.000 €

Unterhalb einer Bagatellgrenze der anerkannter Herstellungskosten in Höhe von **25.000 €** kommt eine Förderung grundsätzlich nicht in Betracht!

Eigenleistungen können im Umfang bis maximal **15 %** der sonstigen, durch Rechnungen belegten Kosten (i.d.R. Handwerker- und Materialkosten) anerkannt werden, wobei die Arbeitsstunde mit **10,00 €** bewertet wird.

- ➔ **Rechenbeispiel:**
Fremdkosten (Material- und Handwerkerkosten) **50.000 €**
mögliche Eigenleistungen **7.500 €**

entspricht ca. **750** anerkannter Stunden

5. Erhöhte steuerliche Abschreibung im Sanierungsgebiet

In die Überlegung zur Finanzierung eines Erneuerungsvorhabens ist neben der direkten Förderung (Bezuschussung) die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung der Modernisierungsaufwendungen, die nicht durch den Sanierungszuschuss abgedeckt sind, einzubeziehen.

§ 7h EStG (bei vermieteten Wohnungen/Gebäuden):

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils **9 %** und in den folgenden vier Jahren **7 %** der bescheinigungsfähigen Herstellungskosten.

§ 10f EStG (bei eigengenutztem Wohnraum):

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren **9 %** der bescheinigungsfähigen Herstellungskosten.

Zu beachten ist, dass hier ein eigenständiges Prüfungsrecht der Finanzbehörden besteht. Stadt und Landsiedlung können daher keine Haftung für die Anerkennung der bescheinigten Herstellungskosten übernehmen.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem BEG-Gesetz (KfW/Bafa) gilt der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Die Zuschüsse vom Bund werden von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht und der verbleibende Betrag über die Sanierung bezuschusst.

➔ Vor der Modernisierung



➔ nachher

